

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Düring e.V. von 1951.
2. Er ist Mitglied des Schützenkreises Wesermünde - Süd sowie deren Dachorganisationen. Der Verein kann sich weiteren Verbänden, wie zum Beispiel dem BDS, anschließen. Die Kosten hierfür sind komplett von denjenigen Mitgliedern zu tragen, die diesen Anschluss wünschen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 27612 Loxstedt - Düring.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
5. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Schießsport und den damit verbundenen Ausgleichssport zu fördern, sowie in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht Brauchtum zu erhalten und zu pflegen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen, Förderung des Schießsportnachwuchs und des Breitensports, durch Einrichtung von Übungsstunden, Förderung des Leistungssportes durch Entsendung von Einzelschützen und Mannschaften zu Lehrgängen und überörtlichen Wettkämpfen, sowie Ausbildung geeigneter Übungs- und Sportleiter (Schießwarte).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich als Sportschützen betätigen und sich der Sportordnung unterwerfen, sowie alle Mitglieder, die sich für den angebotenen sonstigen Breitensport interessieren.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

**§ 5 Beiträge und andere Leistungen der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Beiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
2. Die bis zum 12.01.2007 ernannten, den anderen Mitgliedern gleichgestellten Ehrenmitglieder bezahlen nur den Beitrag, den der Verein an die übergeordneten Verbände bezahlen muss.
3. Die Mitgliederversammlung kann einmalige Aufnahmegebühren festsetzen, die je nach Abteilung, in die das neue Mitglied eintritt, unterschiedlich sein können. Bei Wiedereintritten innerhalb von 5 Jahren kann der Vorstand auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Mitgliederversammlung kann daher die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließen, wobei diese in den einzelnen Abteilungen unterschiedlich

sein kann. Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass nicht erbrachte Arbeitsstunden durch die Leistung eines bestimmten Geldbetrages abzugelten sind, Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von den Arbeitsleistungen befreien, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls geboten erscheint (z. B. alters- oder gesundheitsbedingt).

5. Die Mitgliederversammlung kann einen Auslagenersatz für Mahnungen festsetzen.
6. Sämtliche von Mitgliedern zu leistenden Geldbeträge sind unbar zu leisten, vorzugsweise durch SEPA-Lastschriften, ansonsten per Überweisung oder Dauerauftrag. Dem Verein durch Rücklastschriften entstehende Auslagen sind vom betreffenden Mitglied an den Verein zu erstatten.
7. Maximal einmal in zwei Jahren kann der Verein über eine finanzielle Umlage bis zur maximalen Höhe eines Jahresbeitrages per Mitgliederbeschluss auf einer Jahreshauptversammlung beschließen. Die erforderliche Höhe der Umlage ist in einer Sitzung des Vorstandes festzulegen und ist den Mitgliedern in einem Rundschreiben mitzuteilen und zu begründen. Eine Umlage darf nur zu besonderen finanziell aufwendigen Vorhaben bzw. Instandsetzungen erhoben werden. Der Umlage ausgenommen sind Ehren- und Fördermitglieder des Vereines!

#### **§ 6 Versicherungen**

1. Jedes Vereinsmitglied wird über den Deutschen Schützenbund versichert.
2. Alle Sportgeräte, Sportwaffen und Fahnen, die bei den Sportleitern unter Verwahrung genommen sind, werden gegen Feuer und Diebstahl versichert.

#### **§ 7 Aufnahme und Austritte**

1. Aufgenommen wird jeder, der schriftlich seinen Eintritt erklärt, eine Einzugsermächtigung für den Beitrag erteilt hat und nicht grob mit dem BGB in Konflikt geraten ist.  
Nach Erklärung des Beitritts beginnt eine Probemitgliedschaft für 6 Monate. In diesem Zeitraum kann der Vorstand die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden. Danach entsteht automatisch eine Vollmitgliedschaft. Bei Beendigung der Probemitgliedschaft durch Kündigung des Vorstands werden die geleistete Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag vollständig zurückerstattet.
2. Aufgenommen werden können Jugendliche mit dem zehnten Lebensjahr, wenn der gesetzliche Vertreter es mit seiner Unterschrift bescheinigt.
3. Die Aufnahmeerklärung ist beim Ersten Vorsitzenden oder beim Schriftführer einzureichen, der diese mit dem Geschäftsführenden Vorstand bespricht.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate (Datum des Poststempels) vor Ende des Geschäftsjahres an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten; sie tritt zum 31.12. des Jahres in Kraft. Unabhängig vom Kündigungszeitpunkt ist der komplette Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 8 Sportordnung**

Der Verein unterwirft sich bei allen Meisterschaften der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Wertungen bei allen Traditionsschießen werden von der Sportkommission geregelt und müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

#### **§ 9 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt.
  - b. im Falle der Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen, falls das säumige Mitglied den Beitragsrückstand trotz 2 Mahnungen nicht bis zum 30.09. des Jahres nachentrichtet.

- In den 2 Mahnungen ist das Mitglied auf die satzungsgemäßen Folgen der Nichtbezahlung oder der nicht rechtzeitigen Bezahlung hinzuweisen.
- c. wenn es den Beschlüssen der Organe des Schützenvereins Düring e.V. von 1951 schuldhaft zuwider handelt.
  - d. wenn es sich einer groben Verletzung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes schuldig macht.
  - e. wenn sich ein Mitglied öffentlich vereinschädigend verhält.
2. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat.
  3. Einspruch kann nicht erhoben werden.

#### **§ 10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins i. S. d. BGB sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Als weitere Organe können Fachausschüsse sowie ein Ehrenrat bestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung sowie die Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher an alle Mitglieder versendet worden ist; auf den tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform sowie, soweit sie die Tagesordnung betreffen bzw. über sie abgestimmt werden soll, einen Monat, ansonsten sieben Tage vor Beginn der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten (eine andere Reihenfolge ist zulässig):
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, welches während der Versammlung ausliegt und eingesehen werden kann
  - b. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - c. Kassenbericht des Rechnungsführers/Schatzmeisters
  - d. Bericht des Kassenprüfers
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Neuwahlen (soweit erforderlich)
  - g. Wahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
  - h. Anträge
  - i. Verschiedenes
2. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht zwingend durch Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird (s. §§ 15 und 20). Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Der Vorstand kann bei Dringlichkeit eine Versammlung einberufen.
4. Auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

#### **§ 12 Vorstand**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen bestellt werden, die Mitglieder sind und deren Probemitgliedschaft (§ 7 Nr. 1 Satz 2) abgelaufen ist.
2. Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung endet erst in der Mitgliederversammlung, in der über die Wieder-/Neuwahl abgestimmt wird.

3. Das Amt endet durch Rücktritt oder Abwahl sowie in dem Zeitpunkt, in dem aus welchen Gründen auch immer die Mitgliedschaft endet.
4. Der Vorstand im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus mindestens einer Person (Erster Vorsitzender).
5. Es können bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern i. S. des BGB bestellt werden, deren Vorstandsposten/Funktion zu bezeichnen sind (z. B. Zweiter Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart). Es können auch Abteilungsleiter einzelner Abteilungen in dieser Funktion zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
6. Besteht der Vorstand i. S. des BGB aus mindestens drei Mitgliedern, so vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein, ansonsten jedes Vorstandsmitglied allein.
7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde, sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Die Vorstandsmitglieder sind jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung zu entlasten.

#### **§ 13 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

- a. Bewilligung der Ausgaben
- b. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

In der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Länger als drei Jahre darf keiner tätig sein. Die Prüfer müssen mindestens einmal im Jahr (Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung) den Mitgliedern Bericht erstatten.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Anträge auf Satzungsänderungen müssen den genauen Wortlaut des Paragraphen, Satzes oder Absatzes enthalten.

#### **§ 16 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche von und gegen den Schützenverein Düring ist das Amtsgericht Geestland in 27607 Geestland, Landkreis Cuxhaven.

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Vereinsmitglied ab 16 Jahren.

#### **§ 18 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Jedes Ehrenratsmitglied muss mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben.
2. Es können bis zu zwei Vereinsmitglieder als Ersatzehrenratsmitglieder gewählt werden. Fällt ein Ehrenratsmitglied vorübergehend (z. B. Krankheit) oder endgültig (z. B. durch Beendigung der Mitgliedschaft) aus, rückt ein Ersatzehrenratsmitglied für die Zeit des Ausfalls, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in den Ehrenrat auf. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Reihenfolge, in der sie zu Ersatzehrenratsmitgliedern gewählt wurden.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt; sie können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

**§ 19 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet endgültig und abschließend über nicht beizulegende Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins.

**§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten, vorausgesetzt, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, für diesen Antrag stimmen.
2. Erscheinen bei der ersten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit (mindestens) diesem Tagesordnungspunkt abzuhalten. In dieser neuen Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entschieden.
3. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vorgänge i. S des Umwandlungsgesetzes, soweit dieses oder andere Gesetze nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

**§ 21 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse des Vereins, die Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

**§ 22 Vermögensverteilung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loxstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Ortschaft Düring zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ergibt sich aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Schützenvereins Düring e.V. von 1951 am 01.03.2025 zur Ergänzung des Punkt 7 im §5 Beiträge und andere Leistungen der Mitglieder.

Loxstedt, den 29.04.2025



Marcel Rücker  
Erster Vorsitzender



Henning Gläß  
Zweiter Vorsitzender und Sportleiter